

Hinweise zum Abmeldeschein

(Bitte lesen Sie die Hinweise aufmerksam durch!)

1. Meldepflichtige Personen haben den Abmeldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Stadt Wolfsburg -Bürgerdienste- zuzuleiten.
2. Familienangehörige mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen - einschließlich Wohnungsstatus (Haupt- / Nebenwohnung) - sollen gemeinsam einen Meldeschein, der nur von einer der meldepflichtigen Personen zu unterschreiben ist, abgemeldet werden. In allen anderen Fällen ist für jede abzumeldende Person ein eigener Meldeschein auszufüllen. Bei der Abmeldung von mehr als fünf Familienmitgliedern ist ein weiterer Meldeschein zu verwenden.
3. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich, die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszuges.
4. Wer aus einer Wohnung auszieht und innerhalb Deutschlands eine neue Wohnung bezieht, benötigt keine Abmeldung. In diesem Fall, gehen Sie bitte zur neuen Gemeinde und melden sich dort an. Die Anmeldefrist beträgt zwei Wochen nach dem Einzug. Dies gilt nur für Haupt- oder Alleinige Wohnungen. Bei Nebenwohnungen ist weiterhin der Abmeldeschein auszufüllen.

Auskunftssperren:

Sind im Melderegister in Wolfsburg auf Ihren Antrag Auskunftssperren eingetragen, werden diese weiterhin beachtet. Sollen Auskunftssperren auch von der künftigen Wohnung im Melderegister gespeichert werden, müssen Sie dort einen neuen Antrag stellen.